

Mögliche Pflegeabschlüsse nach dem neuen Pflegeberudereformgesetz (Quelle: BWKG Mitteilung 197/2017)

Das Pflegeberufegesetz beinhaltet nach den Änderungsanträgen vier unterschiedliche Berufsabschlüsse:

- dreijährige **hochschulische Pflegeausbildung** mit einem Bachelorabschluss
- dreijährige Berufsausbildung
 - **generalistischer Abschluss mit Vertiefungseinsatz**
 - Abschluss in der **Gesundheits- und Kinderkrankenpflege**
 - Abschluss in der **Altenpflege**

	Generalistische Ausbildung Pflegefachmann/-frau mit Vertiefungseinsatz	Ausbildung Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger(in)	Ausbildung Altenpfleger(in)	Hochschulische Ausbildung Pflegefachfrau/mann
Jahr 1	Zweijährige generalistische „Grund“-Ausbildung (wird mit Zwischenprüfung abgeschlossen)			3-jähriges Bachelorstudium
Jahr 2				
Jahr 3	Generalistische Ausbildung mit Vertiefungseinsatz	Spezielle Ausbildung in Theorie und Praxis	Spezielle Ausbildung in Theorie und Praxis	

Bei der schulischen Pflegeausbildung müssen alle Schüler mit der generalistischen Pflegeausbildung beginnen. Im Ausbildungsvertrag ist ein Vertiefungseinsatz festzulegen (Akutpflege in der Klinik, Langzeitpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung, ambulante Akut- und Langzeitpflege bei einem ambulanten Pflegedienst, pädiatrische Versorgung oder allgemein-, geronto-, kinder oder jugendpsychiatrische Versorgung). Der Vertiefungseinsatz kann während der Ausbildung noch einvernehmlich geändert werden.

Nach zwei Jahren muss eine Zwischenprüfung abgelegt werden. Die hierdurch nachgewiesenen Kompetenzen können von den Bundesländern im Rahmen der landesrechtlichen Pflegehelferhelferausbildungen anerkannt werden. Noch vor der Zwischenprüfung sollen die Pflichteinsätze in den Krankenhäusern, Pflegeheimen, bei den ambulanten Pflegediensten und - leider - auch in der Pädiatrie absolviert sein.

Start der Reform 2020, Evaluation bis zum 31.12.2025